

## **Verfassungsänderungen seit 1995**

### **Anhang des Staatsschreibers zur Ausgabe 2011**

In: Die amtliche Ausgabe der Verfassung des Kantons Bern 2011

Bestellung bei [print.azd@sta.be.ch](mailto:print.azd@sta.be.ch)

#### **1. Defizitbremse und Steuererhöhungsbremse**

In der Volksabstimmung vom 3. März 2002 hiessen die Stimmberechtigten die Einführung einer Defizitbremse (Art. 101a KV) und einer Steuererhöhungsbremse (Art. 101b KV) gut. Die Änderungen traten am 1. Mai 2002 in Kraft; die Steuererhöhungsbremse wurde befristet. Diese Verfassungsbestimmungen wurden am 24. Februar 2008 erneut geändert (vgl. Ziff. 6).

#### **2. Verkleinerung des Grossen Rates von 200 auf 160 Mitglieder. Änderung bei den Wahlkreisen**

In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 wurden eine Verkleinerung des Grossen Rates von 200 auf 160 Mitglieder und Änderungen bei den Wahlkreisen angenommen. Anstelle der seit 1980 bestehenden sechs Wahlkreise und acht mehrere Wahlkreise umfassenden Wahlkreisverbände wurden auf den 1. Januar 2006 hin acht Wahlkreise gebildet (vgl. Art. 72 und 73 KV).

Die Zahl der Wahlkreise wurde am 30. November 2008 erneut geändert (vgl. dazu Ziff. 7).

Dem Wahlkreis Berner Jura wurden zwölf Mandate garantiert (vgl. Art. 73 Abs. 3 Satz 2 KV). Dies entspricht der Sitzzahl, welche der Berner Jura schon früher beanspruchen konnte, als der Grosse Rat noch 200 Mitglieder umfasste. Der Bundesrat bezeichnete diese Regelung in der Botschaft zum Gewährleistungsbeschluss als bundesrechtskonforme massvolle Bevorzugung einer regionalen Minderheit (BBl 2003 3391). Die Verfassung legt überdies fest, dass eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland sicherzustellen ist (Art. 73 Abs. 3 Satz 3 KV). Dieser französischsprachigen Minderheit werden Mandate gemäss ihrem prozentualen Anteil an der gesamten Bevölkerung garantiert (Art. 24c Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte, GPR, BSG 141.1).

#### **3. Einbürgerungsvorlagen**

In der Volksabstimmung vom 25. September 2005 hiessen die Stimmberechtigten Einbürgerungsvorlagen gut. Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe f KV wurde aufgehoben. Im Rahmen der gleichen Volksabstimmung wurde eine Änderung des Gesetzes vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, BSG 121.1) gutgeheissen.

Zuständig für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ist seither nicht mehr der Grosse Rat, sondern der Regierungsrat, der dieses Recht an die Polizei- und Militärdirektion delegieren kann. Der Regierungsrat hat von dieser Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wurde ferner festgelegt, dass in allen Gemeinden der Gemeinderat für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist (Art. 12 Abs. 1 KBüG). Das Verfahren vor den Behörden der Gemeinde und des Kantons sowie der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) und nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11). Die Rechtsordnung im Kanton Bern entspricht somit den Vorgaben des Bundes.

#### 4. Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und Justizreform

In der Volksabstimmung vom 24. September 2006 wurden Vorlagen zur «Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung» und zur «Justizreform» angenommen. Die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung sieht die Schaffung von fünf Verwaltungsregionen und zehn Verwaltungskreisen als ordentliche dezentrale Verwaltungseinheiten des Kantons vor (vgl. Art. 3 Abs 2 KV, Art. 5 Abs. 1 KV, Art. 6 KV, Art. 68 Abs. 1 KV und Art. 93 KV).

Die Gliederung wurde in Artikel 39a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; OrG, BSG 152.01) wie folgt verankert:

- Verwaltungsregion Berner Jura (Verwaltungskreis Berner Jura);
- Verwaltungsregion Seeland (Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland);
- Verwaltungsregion Bern-Mittelland (Verwaltungskreis Bern-Mittelland);
- Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau (Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau);
- Verwaltungsregion Oberland (Verwaltungskreise Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli).

Die Justizreform schafft die Grundlage für eine Neuorganisation der erstinstanzlichen Gerichte. Die bisherigen 13 Gerichtskreise wurden durch vier regionale Gerichtskreise abgelöst (vgl. Art. 97 Abs. 3 KV, Art. 99 Abs. 1 Buchstabe b KV). Die Gebietsabgrenzung dieser regionalen Gerichtskreise ist grundsätzlich auf die fünf Verwaltungsregionen der dezentralen kantonalen Verwaltung abgestimmt. Nach Artikel 80 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG, BSG 161.1) werden die folgenden Gerichtsregionen gebildet: Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland, Oberland. Dieselbe Gebietseinteilung wurde für die Bildung der vier regionalen Staatsanwaltschaften gewählt (Art. 92 GSOG). Der Berner Jura bildet zusammen mit Biel und dem Seeland einen gemeinsamen Gerichtskreis, wobei das Regionalgericht Berner Jura/Seeland eine Aussenstelle im Berner Jura führt. Die Richterinnen und Richter werden durch den Grossen Rat gewählt.

#### 5. Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit

In der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 hiessen die Stimmberechtigten die «Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit» (SARZ) gut. Eine neue Verfassungsbestimmung schafft die Grundlage für die Bildung besonderer gemeinderechtlicher Körperschaften für die verbindliche regionale Zusammenarbeit der Gemeinden (Regionalkonferenzmodell, Art. 110a KV). Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in regionalen Abstimmungen.

Bildung und Auflösung einer besonderen gemeinderechtlichen Körperschaft für die verbindliche regionale Zusammenarbeit bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der beteiligten Gemeinden. Ist eine Regionalkonferenz eingeführt, wirken sowohl die Gemeinden wie auch die Stimmberechtigten in dieser Institution mit. Die Gemeinden nehmen durch ihre Vertretung in der Regionalversammlung politisch Einfluss. In der Regionalversammlung nehmen die Gemeinderatspräsidentinnen und Gemeinderatspräsidenten Einsitz. Ihre Stimmkraft richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden. Mehrere Gemeinden einer Regionalkonferenz können die Entscheide der Konferenz auch mit Behördeninitiativen (20 Prozent der Gemeinden) oder fakultativen Behördenreferenden (10 Prozent der Gemeinden) beeinflussen. Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, sich mit Volksinitiativen (5 Prozent der Stimmberechtigten einer Regionalkonferenz) oder mit fakultativen Volksreferenden (2 Prozent der Stimmberechtigten einer Regionalkonferenz) an der politischen Willensbildung zu beteiligen (vgl. dazu die Regelung in Art. 137 ff. des Gemeindegesetzes, GG, BSG 170.11).

Für die verbindliche Zusammenarbeit der Gemeinden wurden die folgenden sechs Regionen gebildet:

- Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois (zweisprachig, Art. 144 Abs. 3 GG)
- Oberaargau
- Emmental
- Bern-Mittelland (Regionalkonferenz gegründet am 17. Mai 2009)
- Thun Oberland-West (Bildung einer Regionalkonferenz abgelehnt am 13. Juni 2010)
- Oberland-Ost (Regionalkonferenz gegründet am 24. Februar 2008).

## 6. Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

In der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 wurde eine neu konzipierte Schuldenbremse gutgeheissen. Die bisherige Defizitbremse wurde durch eine «Schuldenbremse für die Laufende Rechnung» (Art. 101a KV) ersetzt. Neu eingeführt wurde die «Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» (Art. 101b KV). Die bisherige Steuererhöhungsbremse wurde als unbefristetes Instrument ausgestaltet (Art. 101c KV).

### a) Schuldenbremse für die Laufende Rechnung

Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss aufweisen. Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist. Der Grosse Rat kann unter bestimmten Bedingungen mit qualifiziertem Mehr von diesen Regeln abweisen. Ausserordentliche Aufwände und Erträge auf Anlagen des Finanzvermögens werden bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung nicht berücksichtigt.

### b) Schuldenbremse für Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung beinhaltet alle Ausgaben und Einnahmen für die dauerhafte Bindung von allgemeinen Staatsmitteln in Vermögenswerten, welche einen mehrjährigen Nutzen abgeben und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen. Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren. Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu kompensieren. Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Die erwähnten Regeln gelangen nur zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum Volkseinkommen, einen Wert von zwölf Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres. Mit dieser Relativierung wird die Wirkung der Schuldenbremse gemildert.

### c) Steuererhöhungsbremse

Jede Erhöhung der Steueranlage durch den Grossen Rat, die gesamthaft zu mehr Steuereinnahmen des Kantons führt, bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates.

Im Rahmen dieser Verfassungsrevision wurden auch terminologische Anpassungen im Bereich des Finanzhaushaltsrechts vorgenommen. «Staatsrechnung» wurde durch «Geschäftsbericht» ersetzt (Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV, Art. 76 Bst. b KV, Art. 101a KV). In Artikel 75 KV und in Artikel 89 Absatz 1 KV wurde «Finanzplan» durch «Aufgaben- und Finanzplan» ersetzt. Mit diesen Begriffen wird die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung auf Verfassungsebene nachvollzogen (vgl. dazu das Gesetz vom 20. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, FLG, BSG 620.0).

## 7. Wahlkreisreform 2010

Am 24. September 2006 hatten die Stimmberechtigten eine Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung gutgeheissen. Der Kanton wurde neu in fünf Verwaltungsregionen und zehn Verwaltungskreise gegliedert (vgl. Ziff. 4). In einem nächsten Schritt mussten deshalb die Wahlkreise an die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung angepasst werden. Das Reformpaket trug den Titel «Wahlkreisreform 2010». Das Paket umfasste eine Verfassungsrevision (Aufhebung der Sitzgarantie für jeden Amtsbezirk, Art. 73 KV) und eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, BSG 141.1). Die Grossratswahlen werden gestützt auf Artikel 24b GPR in den folgenden neun Wahlkreisen durchgeführt:

- Wahlkreis Berner Jura (Verwaltungsregion Berner Jura)
- Wahlkreis Biel-Seeland (Verwaltungsregion Seeland)
- Wahlkreis Oberraargau (Verwaltungskreis Oberraargau)
- Wahlkreis Emmental (Verwaltungskreis Emmental)
- Wahlkreis Mittelland-Nord (im Gesetz bestimmte Gemeinden der Verwaltungsregion Bern-Mittelland)
- Wahlkreis Bern (Einwohnergemeinde Bern)
- Wahlkreis Mittelland-Süd (im Gesetz bestimmte Gemeinden der Verwaltungsregion Bern-Mittelland)
- Wahlkreis Thun (Verwaltungskreis Thun)
- Wahlkreis Oberland (Verwaltungskreise Obersimmental-Saenen, Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli).

Der gesetzlichen Regelung ist zu entnehmen, dass ein Wahlkreis grundsätzlich aus einem oder mehreren Verwaltungskreisen besteht. Einzige Ausnahme bildet der Verwaltungskreis Bern-Mittelland. Dieser Verwaltungskreis umfasst rund 40 Prozent der Kantonsbevölkerung. Deshalb wurde der Verwaltungskreis Bern-Mittelland in die drei folgenden Wahlkreise unterteilt: Mittelland-Nord, Bern und Mittelland-Süd. Die Stadt Bern bildet wie im früheren Recht einen eigenen Wahlkreis.